



HVBG

HVBG-Info 19/1998 vom 17.07.1998, S. 1741 - 1748, DOK 311.10/017-LSG

Kein UV-Schutz eines gerichtlich bestellten Betreuers auf einem Spaziergang mit dem zu betreuenden Stiefvater - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 10.02.1998 - L 3 U 117/96

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 13, 539 Abs. 2 RVO - vgl. dazu §§ 2 Abs. 1 Nr. 10, 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) eines gerichtlich bestellten Betreuers auf einem Spaziergang mit dem zu betreuenden Stiefvater;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 10.02.1998 - L 3 U 117/96 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 15/98 R - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 10.02.1998

- L 3 U 117/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Kein Unfallversicherungsschutz eines gerichtlich bestellten Betreuers auf einem Spaziergang mit dem zu betreuenden Stiefvater.
2. Eine unfallbringende Handlung steht dann in einem inneren Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die unfallbringende Tätigkeit innerhalb des Aufgaben- und organisatorischen Verantwortungsbereichs der ehrenamtlichen Tätigkeit ausgeübt wurde, der sich aus dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrag zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt.
3. Der Aufgabenkreis "Gesundheitsfürsorge" umfaßt die Veranlassung medizinischer Maßnahmen einschließlich der dazugehörigen Verträge über Behandlung, Sanatoriums- und Krankenhausaufenthalt sowie Krankentransport; auch die Einwilligung in einen ärztlichen Eingriff kann hierunter fallen.
4. Die vom Gesetz in § 1897 Abs. 1 BGB geforderte persönliche Betreuung darf nicht verwechselt werden mit Personensorge oder gar mit der tatsächlichen Betreuung.
5. So wie § 1903 Abs. 3 BGB keine weitere selbständige Aufgabe neben dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis begründet, kommt den Wünschen des Betreuten i.S. von § 1901 Abs. 2 S. 1 BGB nur insofern eine rechtliche Bedeutung zu, wenn sie sich innerhalb des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises bewegen.